

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 13.08.2022

Überarbeitungsdatum: 13.08.2022

Ersetzt: 11.07.2019

Version: 2.2

Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015



### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL  
Produktcode : 1247, 1249, 1250, 1825

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Anzündhilfe

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Alschu-Chemie GmbH

Industriestraße 6-8

67368 Westheim/Pfalz

T +49-(0)6344-94610

E-Mail-Adresse der für das SDB zuständigen sachkundigen Person: sds@gbk-ingelheim.de

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : INTERNATIONAL: +49 - (0) 6132 - 84463, GBK GmbH (24h - 7d/w - 365d/a)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1

H228

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Entzündbarer Feststoff.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

:



Signalwort (CLP)

: Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP)

: H228 - Entzündbarer Feststoff.

Sicherheitshinweise (CLP)

: P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P301+P310 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P331 - KEIN Erbrechen herbeiführen.

Kindergesicherter Verschluss

: Nicht anwendbar

Tastbarer Gefahrenhinweis

: Anwendbar

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

### 2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Chemische Charakterisierung : Feststoff getränkt mit:

| Name    | Produktidentifikator                                                    | %    | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---------|-------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------|
| Kerosin | CAS-Nr.: 848301-66-6<br>EG-Nr.: 481-670-5<br>REACH-Nr: 01-0000020121-90 | < 75 | Flam. Liq. 3, H226<br>Asp. Tox. 1, H304<br>EUH066    |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort einen Arzt zu Rate ziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Einatmen von Dämpfen kann eine Reizung der Atemwege verursachen.  
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Wiederholter oder fortgesetzter Kontakt kann Hautreizungen und Dermatitis auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produktes bewirken.  
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Bei direktem Augenkontakt Reizungen möglich.  
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Aspirationsgefahr.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum. Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>). Trockenlöschpulver. Wassersprühstrahl.  
Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Entzündbarer Feststoff.  
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- |                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.                                                                                                                                       |
| Sonstige Angaben               | : Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann. Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- |                  |                                                                                      |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Persönliche Schutzausrüstung tragen.                                               |
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. |

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

- |                  |                                                                                                                                                                                 |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- |                     |                                                                                                                                                    |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Reinigungsverfahren | : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. |
| Sonstige Angaben    | : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.                                                                        |

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- |                                         |                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. |
| Hygienemaßnahmen                        | : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.                                                                                                                                             |

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- |                         |                                                                                                                                                                          |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Technische Maßnahmen    | : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.                                                                                                           |
| Lagerbedingungen        | : Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) beachten. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. |
| Unverträgliche Produkte | : Oxidationsmittel.                                                                                                                                                      |
| Lagerklasse (LGK)       | : LGK 4.1B - Entzündbare feste Gefahrstoffe                                                                                                                              |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologischen Grenzwerte

| Kerosin (848301-66-6)                                              |                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900) |                                                                      |
| Lokale Bezeichnung                                                 | Kohlenwasserstoffgemische, Fraktionen (RCP-Gruppe): C9-C14 Aliphaten |
| AGW (OEL TWA) [1]                                                  | 300 mg/m <sup>3</sup>                                                |

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

###### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**

Schutzbrille mit Seitenschutz. EN 166.

###### 8.2.2.2. Hautschutz

**Haut- und Körperschutz:**

langärmelige Arbeitskleidung. EN ISO 6530

| Handschutz       |                |                   |            |             |          |
|------------------|----------------|-------------------|------------|-------------|----------|
| Typ              | Material       | Permeation        | Dicke (mm) | Penetration | Norm     |
| Schutzhandschuhe | Butylkautschuk | 4 (> 120 Minuten) | 0,7        |             | EN 374-2 |

###### 8.2.2.3. Atemschutz

**Atemschutz:**

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig

###### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

|                                                   |                                               |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Farbe                                             | : Weiß                                        |
| Aussehen                                          | : Platte                                      |
| Geruch                                            | : Nicht verfügbar                             |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                             |
| Schmelzpunkt                                      | : -47 °C Kerosin                              |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                             |
| Siedepunkt                                        | : 90 – 300 °C Kerosin                         |
| Entzündbarkeit                                    | : Entzündbarer Feststoff.                     |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht oxidierend.                           |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht anwendbar                             |
| Untere Explosionsgrenze (UEG)                     | : Nicht anwendbar                             |
| Obere Explosionsgrenze (OEG)                      | : Nicht anwendbar                             |
| Flammpunkt                                        | : 38 – 55 °C Kerosin                          |
| Selbstentzündungstemperatur                       | : Nicht selbstentzündlich                     |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                             |
| pH-Wert                                           | : Nicht verfügbar                             |
| pH Lösung                                         | : Nicht verfügbar                             |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht anwendbar                             |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: Unlöslich                           |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                             |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar                             |
| Dampfdruck bei 50 °C                              | : Nicht verfügbar                             |
| Dichte                                            | : 0,7 g/cm <sup>3</sup>                       |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                             |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Nicht anwendbar                             |
| Partikelgröße                                     | : Nicht verfügbar                             |
| Partikelgrößenverteilung                          | : Nicht verfügbar                             |
| Partikelform                                      | : Nicht verfügbar                             |
| Seitenverhältnis der Partikel                     | : Nicht verfügbar                             |
| Partikelaggregatzustand                           | : Nicht verfügbar                             |
| Partikelabsorptionszustand                        | : Nicht verfügbar                             |
| Partikelspezifische Oberfläche                    | : Nicht verfügbar                             |
| Partikelstaubigkeit                               | : Nicht verfügbar                             |

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

|                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| VOC-Gehalt           | : 0 %                   |
| Zusätzliche Hinweise | : Lösemittelgehalt 75 % |

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft  
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

#### Kerosin (848301-66-6)

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| LD50 oral Ratte   | > 5000 mg/kg |
| LD50 Dermal Ratte | > 2000 mg/kg |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft  
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft  
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft  
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft  
Karzinogenität : Nicht eingestuft  
Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft  
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft  
Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Bei Kontakt mit den Augen sind Reizungen möglich, Wiederholter oder fortgesetzter Kontakt kann Hautreizungen und Dermatitis auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produktes bewirken, In hohen Konzentrationen können die Dämpfe Reizungen der Atemwege verursachen, Beim Verschlucken kann es zu Magenreizungen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.  
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft  
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

| Kerosin (848301-66-6) |                                             |
|-----------------------|---------------------------------------------|
| LC50 Fische 1         | > 1000 mg/l Brachydanio rerio (Zebrafisch)  |
| EC50 Daphnia 1        | > 100 mg/l Daphnia magna (Wasserfloh)       |
| ErC50 Algen           | > 1000 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL        |                            |
|-----------------------------|----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Mäßig biologisch abbaubar. |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL      |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Bioakkumulation unwahrscheinlich. |

### 12.4. Mobilität im Boden

| FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL |                                             |
|----------------------|---------------------------------------------|
| Mobilität im Boden   | Das Mobilitätspotential im Boden ist gering |

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Das Produkt ist kaum löslich und schwimmt auf der Wasseroberfläche  
Zusätzliche Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden. Die Wiederverwertung (Recycling) ist der Entsorgung vorzuziehen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung : Leere Behälter zur örtlichen Wiederverwertung, Wiedergewinnung oder Abfallbeseitigung abgeben. Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

EAK-Code : 15 02 02\* - Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR                            | IMDG    | IATA    | ADN     | RID     |
|--------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer |         |         |         |         |
| UN 2623                        | UN 2623 | UN 2623 | UN 2623 | UN 2623 |

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

| ADR                                                                               | IMDG                                                                              | IATA                                                                              | ADN                                                                                 | RID                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                 |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                     |                                                                                     |
| FEUERANZÜNDER, FEST                                                               | FEUERANZÜNDER (FEST)                                                              | Firelighters, solid                                                               | FEUERANZÜNDER, FEST                                                                 | FEUERANZÜNDER, FEST                                                                 |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>                                       |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                     |                                                                                     |
| UN 2623<br>FEUERANZÜNDER, FEST,<br>4.1, III, (E)                                  | UN 2623<br>FEUERANZÜNDER (FEST), 4.1, III                                         | UN 2623 Firelighters, solid,<br>4.1, III                                          | UN 2623<br>FEUERANZÜNDER, FEST,<br>4.1, III                                         | UN 2623<br>FEUERANZÜNDER, FEST,<br>4.1, III                                         |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>                                             |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                     |                                                                                     |
| 4.1                                                                               | 4.1                                                                               | 4.1                                                                               | 4.1                                                                                 | 4.1                                                                                 |
|  |  |  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                                                    |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                     |                                                                                     |
| III                                                                               | III                                                                               | III                                                                               | III                                                                                 | III                                                                                 |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                                                       |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                     |                                                                                     |
| Umweltgefährlich: Nein                                                            | Umweltgefährlich: Nein<br>Meeresschadstoff: Nein                                  | Umweltgefährlich: Nein                                                            | Umweltgefährlich: Nein                                                              | Umweltgefährlich: Nein                                                              |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar                                        |                                                                                   |                                                                                   |                                                                                     |                                                                                     |

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

### Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : F1  
Begrenzte Mengen (ADR) : 5kg  
Freigestellte Mengen (ADR) : E1  
Verpackungsanweisungen (ADR) : P002, LP02, R001  
Sondervorschriften für die Verpackung (ADR) : PP15  
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR) : MP11  
Beförderungskategorie (ADR) : 4  
Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

### Seeschifftransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 kg  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1  
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P002, LP02  
Sondervorschriften für die Verpackung (IMDG) : PP15  
EmS-Nr. (Brand) : F-A  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-I  
Staukategorie (IMDG) : A  
Trennung (IMDG) : SG35

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

### Lufttransport

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| PCA freigestellte Mengen (IATA)      | : E1    |
| PCA begrenzte Mengen (IATA)          | : Y443  |
| PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) | : 10kg  |
| PCA Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 446   |
| PCA Max. Nettomenge (IATA)           | : 25kg  |
| CAO Verpackungsvorschriften (IATA)   | : 449   |
| CAO Max. Nettomenge (IATA)           | : 100kg |
| Sondervorschriften (IATA)            | : A803  |
| ERG-Code (IATA)                      | : 3L    |

### Binnenschifftransport

|                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| Klassifizierungscode (ADN)            | : F1   |
| Begrenzte Mengen (ADN)                | : 5 kg |
| Freigestellte Mengen (ADN)            | : E1   |
| Ausrüstung erforderlich (ADN)         | : PP   |
| Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) | : 0    |

### Bahntransport

|                                           |                    |
|-------------------------------------------|--------------------|
| Klassifizierungscode (RID)                | : F1               |
| Begrenzte Mengen (RID)                    | : 5kg              |
| Freigestellte Mengen (RID)                | : E1               |
| Verpackungsanweisungen (RID)              | : P002, LP02, R001 |
| Beförderungskategorie (RID)               | : 4                |
| Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) | : 40               |

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

| EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII) |               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Referenzcode                              | Anwendbar auf | Titel oder Beschreibung des Eintrags                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 40.                                       | Kerosin       | Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind. |

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

VOC-Gehalt : 0 %

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

### Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

| Seveso III Teil II (Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe) | Mengenschwelle (in Tonnen) |              |
|----------------------------------------------------------------|----------------------------|--------------|
|                                                                | Untere Klasse              | Obere Klasse |
| Diarsenpentaoxid, Arsen(V)-Säure und/oder -Salze               | 1                          | 2            |

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EC) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen unterliegt.

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen

- : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten
- : Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten

Wassergefährdungsklasse (WGK)

- : WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

- : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Kategorie

- : 5.2.5 Organische Stoffe, Klasse III
- Die Massenströme und Massenkonzentrationen im Abgas dürfen folgende Werte nicht überschreiten:  
Massenstrom: 0,5 kg/h oder Massenkonzentration: 50 mg/m<sup>3</sup>

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                                                                                                |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                                                               |
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen                                                      |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                                                                                                                  |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                                                                     |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                                                                         |
| DOT                       | Verkehrsministerium                                                                                                                                            |
| TDG                       | Gefahrguttransporte                                                                                                                                            |
| REACH                     | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006                                           |
| GHS                       | Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien                                                                                   |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                                                                      |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                                                                                      |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                                                                           |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                                                                                        |
| CAS                       | CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service)                                                                                                                        |
| IBC-Code                  | Internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                                                                                |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                                                                         |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor                                                                                                                                        |
| MARPOL 73/78              | MARPOL 73/78: Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe                                                             |
| ADG                       | Australische Gefahrguttransporte                                                                                                                               |

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                     |
|---------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| BLV                       | Biologischer Grenzwert                                              |
| BOD                       | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                   |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung          |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                   |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer                                     |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                    |
| EN                        | Europäische Norm                                                    |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis) |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung              |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                  |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                          |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung     |
| OEL                       | Arbeitsplatzgrenzwert                                               |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt                                               |
| STP                       | Kläranlage                                                          |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                               |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze                                               |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                   |
| CAS-Nr.                   | Chemical Abstract Service - Nummer                                  |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt                                           |
| ED                        | Endokrinschädliche Eigenschaften                                    |

### Sonstige Angaben

: Die Angaben der Abschnitte 4 bis 8 und 10 bis 12 sind teilweise nicht auf den Gebrauch und die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes bezogen (siehe Gebrauchs-/Fachinformation), sondern auf das Freiwerden größerer Mengen bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Die Lieferspezifikation entnehmen Sie den jeweiligen Produktmerkblättern. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar.

# FAVORIT ANZÜNDWÜRFEL

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Sicherheitsdatenblatt-Nr: 00180-0015

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |                                                                    |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Asp. Tox. 1                                  | Aspirationsgefahr, Kategorie 1                                     |
| EUH066                                       | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.    |
| Flam. Liq. 3                                 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3                             |
| Flam. Sol. 1                                 | Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1                                |
| H226                                         | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H228                                         | Entzündbarer Feststoff.                                            |
| H304                                         | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: |      |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------------|
| Flam. Sol. 1                                                                                                               | H228 | Expertenurteil |

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.